ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Anger, Silke et al.

Research Report

Einschätzung zu Reformen bei Bürgergeld und Midijobs sowie zur Grundrente und zur Einführung der Kindergrundsicherung

IAB-Stellungnahme, No. 8/2023

Provided in Cooperation with:
Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Anger, Silke et al. (2023) : Einschätzung zu Reformen bei Bürgergeld und Midijobs sowie zur Grundrente und zur Einführung der Kindergrundsicherung, IAB-Stellungnahme, No. 8/2023, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, https://doi.org/10.48720/IAB.SN.2308

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/280109

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-STELLUNGNAHME

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

8|2023 Einschätzung zu Reformen bei Bürgergeld und Midijobs sowie zur Grundrente und zur Einführung der Kindergrundsicherung

Silke Anger, Kerstin Bruckmeier, Jan Gellermann, Markus Promberger, Philipp Ramos Lobato, Malte Sandner, Annette Trahms, Jürgen Wiemers, Joachim Wolff

Stellungnahme des IAB zur Anhörung beim Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung am 13.10.2023

ISSN 2195-5980

Einschätzung zu Reformen bei Bürgergeld und Midijobs sowie zur Grundrente und zur Einführung der Kindergrundsicherung

Silke Anger
Kerstin Bruckmeier
Jan Gellermann
Markus Promberger
Philipp Ramos Lobato
Malte Sandner
Annette Trahms
Jürgen Wiemers
Joachim Wolff

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung 4

Abstract 4

1 Vorbemerkung 5

2 Wie ist die Reform zum Bürgergeld zu bewerten – insbesondere mit Hinblick auf Erwerbsanreize, die Förderung von beruflicher Weiterbildung und hinsichtlich der Ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II („Coaching“)? 5

2.1 Erwerbsanreize 5

2.2 Berufliche Weiterbildung 7

2.3 Ganzheitliche Betreuung gemäß § 16k SGB II („Coaching“) 9

3 Wie ist der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung zu bewerten – erreicht er die Betroffenen, ist mit Effekten auf das Arbeitsangebot zu rechnen, bestehen potenzielle Schwierigkeiten durch die Reform? 10

3.1 Effekte auf das Arbeitsangebot 11

3.2 Potenzielle Schwierigkeiten 11

4 Welche Auswirkungen hat die Anhebung der Einkommensgrenze für Midijobs auf die (Einnahmen der) Sozialversicherungen? 12

5 Wie sind die Arbeitsanreize durch die Einführung der Grundrente einzuschätzen und gibt es Anzeichen, dass einkommensschwächere Personen ihr Arbeitsangebot entsprechend den Regelungen anpassen? 13

Literatur 15

Zusammenfassung

Zur Vorbereitung des Jahresgutachtens 2023/2024 des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wurde das IAB um seine Expertise zur Reform zum Bürgergeld, zum Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung, zur Anhebung der Einkommensgrenze für Midijobs sowie zur Einführung der Grundrente gebeten. Die Erkenntnisse, die das IAB im Herbst 2023 hierzu vorgelegt hat, werden in der vorliegenden Stellungnahme zusammengefasst.

Abstract

In order to prepare the 2023/2024 annual report of the Council of Experts to assess overall economic development, the IAB was asked for its expertise on the reform of citizens' benefit, the draft law on basic child security, raising the income limit for midi jobs and the introduction of the basic pension. The findings that the IAB presented on this in autumn 2023 are summarized in this statement.

1 Vorbemerkung

Zur Vorbereitung des Jahresgutachtens des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wird das IAB seit mehreren Jahren um seine Expertise gebeten. Im Vorfeld des aktuellen Jahresgutachtens 2023/2024 gehörte hierzu unter anderem die Einschätzung der Reform zum Bürgergeld, des Gesetzesentwurfs zur Kindergrundsicherung, der Anhebung der Einkommensgrenze für Midijobs sowie der Einführung der Grundrente. Das IAB äußerte sich dazu im Herbst 2023 mit folgender Stellungnahme.

2 Wie ist die Reform zum Bürgergeld zu bewerten – insbesondere mit Hinblick auf Erwerbsanreize, die Förderung von beruflicher Weiterbildung und hinsichtlich der Ganzheitlichen Betreuung gemäß § 16k SGB II („Coaching“)?

Mit dem zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz (vgl. Bauer et al. 2022) nimmt die Bundesregierung wesentliche Veränderungen bei der Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor und initiiert eine tendenzielle Abkehr von Elementen der arbeitsmarktpolitischen Aktivierung und stärkt im Gegenzug partizipative, auf die Kooperation zwischen Jobcentern und Bürgergeld-Berechtigten zielende Elemente. Im Lichte der vorliegenden Forschungsergebnisse bewertet das IAB die mit dem Bürgergeld-Gesetz beschlossenen Rechtsänderungen ihrem Anspruch nach mehrheitlich als zielführend (siehe hierzu ausführlich IAB-Stellungnahme 7/2022). Bekanntlich gehen die politischen Zielsetzungen einer Reform und deren Umsetzung in die Praxis jedoch nicht zwingend Hand in Hand. Das ist nicht nur auf die diskretionären Entscheidungsspielräume zurückzuführen, über die die umsetzenden Akteure verfügen, sondern wird entscheidend auch von exogenen Faktoren (finanzielle Ausstattung der Jobcenter, Aufnahmefähigkeit des lokalen Arbeitsmarkts etc.) beeinflusst. Ob und inwieweit die verschiedenen Reformziele durch die beschlossenen Gesetzesänderungen also tatsächlich realisiert werden, muss ihre wissenschaftliche Analyse noch zeigen (IAB-Forschungsbericht 6/2023). Mit ersten Ergebnissen ist im kommenden Jahr zu rechnen, ein umfassender Ergebnisbericht hingegen wird erst Ende 2026 vorgelegt.

2.1 Erwerbsanreize

Zentrale Reformfelder des Bürgergeld-Gesetzes sind die finanziellen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die finanziellen Anreize für die Aufnahme einer

Erwerbstätigkeit sowie die Neuregelung der Leistungsminderungen. Mit Blick auf die Frage nach den Erwerbsanreizen spielen alle drei Aspekte zusammen.

Die Änderung bei der *Fortschreibung der Regelsätze* führt zu einer deutlichen Erhöhung der Regelsätze zum 1. Januar 2023. So ergibt sich in der „Regelbedarfsstufe 1“ für alleinstehende Volljährige ein Anstieg um 11,8 Prozent auf 502 Euro. Die Anhebung ist daher zur Sicherung des Existenzminimums begründet und hilft angesichts der überdurchschnittlichen Preissteigerungen für den typischen Warenkorb der Grundsicherungsbeziehenden und des geringen Anstiegs des Regelsatzes zum 1. Januar 2022 um 0,7 Prozent, den Konsum der Leistungsbeziehenden zu stabilisieren. Eine Anhebung der Regelsätze führt unter sonst gleichen Bedingungen zu einem negativen Effekt auf das Arbeitsangebot von Leistungsbeziehenden. Allerdings wird der Effekt durch zu erwartende Lohnsteigerungen und steuerrechtliche Veränderungen im Jahr 2023 begrenzt. Zum einen stieg der allgemeine gesetzliche Mindestlohn durch mehrere Anhebungen im Jahr 2022 um insgesamt 25 Prozent gegenüber dem Vorjahr (Juli 2021). Auch außerhalb des Mindestlohnbereichs sind substanzielle Lohnsteigerungen zu erwarten. Simulationsrechnungen des IAB legen nahe, dass die Regelsatzerhöhung unter Berücksichtigung weiterer Reformen bei Wohngeld, Kinderzuschlag und Kindergeld und einer angenommenen allgemeinen Lohnsteigerung um 10 Prozent (außerhalb des Mindestlohns) im Jahr 2023 ohne weitere Änderungen bei Heizkosten und bei der Inanspruchnahme von Leistungen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Arbeitsangebot hätte.

Die Anpassungen bei der *Vermögensprüfung* und insbesondere die Einführung von Karenzzeiten bei Vermögen und Kosten der Unterkunft kann helfen, belastende Einschnitte in die Lebensbedingungen der Betroffenen zu vermeiden. Um gleichzeitig negativen Anreizen zur Aufnahme einer Beschäftigung oder zum Übergang in den Ruhestand entgegenzuwirken, ist das Festhalten am Ziel der Eingliederung in Beschäftigung unabdingbar.

Das Bürgergeld-Gesetz sieht vor, dass für Erwerbstätige im Bürgergeldbezug (ohne Schüler, Studenten und Auszubildende) der *Freibetrag*, den Erwerbstätige vom anzurechnenden Einkommen absetzen können, im Bereich zwischen 520 und 1.000 Euro von bisher 20 auf 30 Prozent des in diesem Bereich erzielten Einkommens ansteigt. Im Bereich zwischen 100 und 520 Euro beträgt der abzusetzende Betrag weiterhin 20 Prozent des in diesem Einkommensintervall erzielten Bruttolohns. Die Änderung zielt auf eine Stärkung der monetären Arbeitsanreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro. Die Neuregelung wirkt sich Simulationsrechnungen des IAB zufolge jedoch nur in einem geringen Umfang auf die monetären Anreize zur Arbeitsaufnahme und -ausweitung aus (IAB-Stellungnahme 7/2022, S. 9 f.).

Im Lichte der bisherigen Forschung zu *Leistungsminderungen* im SGB II ist davon auszugehen, dass im Zuge der beschlossenen Neuregelungen die Beschäftigungsqualität für Leistungsbeziehende nach Leistungsminderungen höher, aber die Übergangsraten in Beschäftigung geringer ausfallen als in der Zeit vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Da die Leistungsminderungen allerdings inzwischen teils nur noch sehr gering ausfallen, dürfte von ihnen teils nur noch eine geringe verhaltenslenkende Wirkung auf die Leistungsberechtigten ausgehen. Das könnte einerseits die Erwerbsanreize insgesamt merklich schwächen, andererseits aber die Anreize der Leistungsberechtigten stärken, Stellen zu suchen, in denen sie bessere Arbeitsbedingungen vorfinden. Wegen des Aufwands der Implementation

einer Leistungsminderung, die unter Umständen nur noch wenig Wirkung entfaltet, werden womöglich Integrationsfachkräfte diese Leistungsminderungen seltener anwenden, was zusätzlich die Anreize der Leistungsberechtigten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beeinträchtigen könnte. Diese Folgerungen aus der IAB-Stellungnahme 7/2022 (S. 15) wurden zwar vor dem Hintergrund der Regelungen zu Leistungsminderungen im Bürgergeldgesetzentwurf getroffen, sie gelten aber auch für die im Gesetzgebungsprozess noch etwas veränderten Regeln. Aus einer ökonomischen Anreizperspektive heraus ist es sinnvoll, dass Leistungsminderungen grundsätzlich möglich bleiben, um Anreize für die Mitwirkung zu erhalten. Dies gilt insbesondere für diejenigen Leistungsberechtigten, die dauerhaft Schwierigkeiten haben, eine Beschäftigung zu finden und somit von negativen Auswirkungen einer langen Arbeitslosigkeitsdauer betroffen sein werden, zum Beispiel wegen einer Entwertung ihrer Kompetenzen und/oder Stigmatisierung. In gleicher Weise gelten diese Einschätzungen zu den Auswirkungen auf Mitwirkungsbereitschaft, Beschäftigungsqualität und Beschäftigungsübergängen auch für Personen, die nicht direkt von Leistungsminderungen betroffen sind. Von Leistungsminderungen geht eine „Drohwirkung“ aus (sogenannter Ex-ante-Effekt), welcher einen größeren Personenkreis beeinflusst als diejenigen, deren Leistungen tatsächlich gemindert werden. Auch wenn für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Deutschland bisher keine empirischen Kausalanalysen zu Ex-ante-Effekten von Sanktionen vorliegen, so sind diese aus Sicht der Arbeitssuchtheorie plausibel (van den Berg et al. 2009) und für Beziehende von Arbeitslosenversicherungsleistungen in anderen Ländern, wie beispielsweise der Schweiz, empirisch nachgewiesen (Arni et al. 2013; Arni et al. 2022). In einer Organisationsbefragung des Jobcenters Kreis Recklinghausen sprachen sich 87 Prozent der befragten Jobcentermitarbeitenden gegen einen Verzicht auf Sanktionen aus (Beckmann et al. 2021). Das könnte ein weiterer Hinweis auf Ex-ante-Effekte und Wirkungen auf den Beratungsprozess sein. Angesichts der Tatsache, dass der überwiegende Anteil der Sanktionen in der Grundsicherung früher auf Meldeversäumnisse entfallen ist, spricht das dafür, dass die Integrationsfachkräfte in den Jobcentern ohne die Möglichkeit von Leistungsminderungen befürchten, dass Beratungsgespräche sonst teils unterbleiben und der Beratungsprozess dadurch behindert wird.

2.2 Berufliche Weiterbildung

Mit dem Bürgergeld-Gesetz wurde das Prinzip, vorrangig in Arbeit zu vermitteln („Vermittlungsvorrang“), abgeschafft. Auch wenn die bisherige Regelung dies nicht strikt vorschreibt, verschiebt die Reform damit den Fokus etwas weg von der Arbeitsvermittlung und stärkt den Einsatz von Leistungen, die eine möglichst dauerhafte Eingliederung begünstigen. Dazu passt, dass mit der Entfristung der Weiterbildungsprämie sowie der Einführung des Weiterbildungsgeldes die monetären Anreize für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gestärkt wurden.

Bisherige Evaluationsergebnisse zeigen, dass die Teilnahme an einer geförderten beruflichen Weiterbildung die Beschäftigungschancen von (ehemaligen) Arbeitslosengeld-II-Beziehenden langfristig verbessert und zu stabileren Erwerbsintegrationen führt (Bernhard 2016). Untersuchungen zu Umschulungen in unterschiedlichen Berufen und zu Weiterbildungen im

Pflegebereich finden zum Teil ähnlich große positive Effekte auf die Beschäftigung wie für Teilnehmende im SGB III (Kruppe/Lang 2015; Dauth/Lang 2017). Diese Einschätzung wird auch von weiteren Forschungsergebnissen gestützt: So lässt sich beobachten, dass einige Wirtschaftszweige zwar aufnahmefähig sind, aber seltener stabile Beschäftigungsperspektiven für (ehemalige) Arbeitslosengeld-II-Beziehende bieten, sodass mit Blick auf das Ziel einer nachhaltigen Erwerbsintegration ein – durch berufliche Weiterbildung unterstützter – Wechsel des Wirtschaftszweigs sinnvoll sein könnte (Dengler et al. 2021; Lietzmann/Hohmeyer 2022). Hinzu kommt, dass Helfertätigkeiten im Hinblick auf die Beschäftigungsstabilität schlechter abschneiden als Tätigkeiten mit einem höheren Anforderungsniveau (Bruckmeier/Hohmeyer 2018), obwohl die Mehrzahl der Personen in Helfertätigkeiten über eine abgeschlossene Ausbildung verfügt (Seibert et al. 2022). Daher kann es insbesondere vor dem Hintergrund des technologischen Wandels lohnend sein, Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung eine Weiterbildung zu ermöglichen, um ihnen Beschäftigungschancen in anderen Wirtschaftszweigen oder Berufsfeldern zu ermöglichen, die größere Wahrscheinlichkeiten für bedarfsdeckende und nachhaltige Integrationen aufweisen. Dies könnte auch einen Beitrag zur Deckung des Fachkräftebedarfs leisten.

Zudem deuten Befragungsergebnisse darauf hin, dass neben Abschlussprämien auch monatliche Zahlungen die Weiterbildungsbereitschaft erhöhen (Dietz/Osiander 2014). Um die im Rahmen der Bürgergeldreform geplanten Änderungen bei finanziellen Anreizen für die Aufnahme einer geförderten Weiterbildung einzuordnen, untersuchen Dohmen et al. (2022) mithilfe einer Online-Befragung von Arbeitslosen ohne Berufsabschluss, die Arbeitslosengeld beziehen, welche Rolle finanzielle Anreize für eine Weiterbildungsbeteiligung spielen können. Ihre Ergebnisse zeigen, dass die Möglichkeit der Förderung von Umschulungen zwar mehr als der Hälfte der Befragten bekannt war, aber nur 13 Prozent der Befragten die Weiterbildungsprämie kannten. Mehr als 70 Prozent könnten sich grundsätzlich (eher) vorstellen, an einer Weiterbildung teilzunehmen, wobei die Teilnahmebereitschaft sich kaum veränderte, wenn auf die Möglichkeit zum Erhalt einer Weiterbildungsprämie oder eines monatlichen zusätzlichen Weiterbildungsgeldes aufmerksam gemacht wurde. Obwohl finanzielle Fördermöglichkeiten in der Gruppe der Befragten zwar mehrheitlich als (eher) wichtig angesehen wurden, spielten aber andere Aspekte wie ein passendes Berufsziel, interessantere Aufgaben, bessere Berufschancen und ein besserer Verdienst nach der Weiterbildung eine wichtigere Rolle. Diese Befunde beschränken sich allerdings auf Arbeitslosengeld beziehende Personen ohne Berufsabschluss im Rechtskreis SGB III und lassen sich nicht unmittelbar auf Personen im Rechtskreis SGB II übertragen. Für geringqualifizierte Personen in der Grundsicherung könnten sich die Kenntnis der Fördermöglichkeiten, die Teilnahmebereitschaft und Attraktivitätskriterien anders darstellen.

Im Lichte dieser Befunde sind die mit Bürgergeld-Gesetz beschlossene Aufhebung des Vermittlungsvorrangs sowie die Einführung des Weiterbildungsgeldes grundsätzlich als sinnvolle Ansatzpunkte zu bewerten, um die berufliche Weiterbildung zu stärken und auf diese Weise die Nachhaltigkeit der Arbeitsaufnahmen von Leistungsberechtigten der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhöhen. Die finanziellen Anreize haben das Potenzial, Weiterbildungen insbesondere für diejenigen Gruppen attraktiver zu machen, die besonders von Qualifizierungen profitieren dürften. Allerdings sind finanzielle Anreize zur Weiterbildung kein

Allheilmittel. Zum Beispiel steht ein Teil der Arbeitslosen Schulungen oder Weiterbildungen kritisch gegenüber, weil sie von negativen Lernerfahrungen geprägt sind. Diese Personen können womöglich weniger von finanziellen Anreizen profitieren. Auch sollten „Maßnahmenkarrieren“ vermieden werden, die entstehen können, wenn Teilnahmen eher wegen der zusätzlichen finanziellen Unterstützung als wegen der individuellen Passung zustande kommen. Neben finanziellen Gesichtspunkten spielt der passgenaue Zuschnitt von Weiterbildungsmaßnahmen auf individuelle Lebenssituationen – beispielsweise von Alleinerziehenden oder Menschen mit geringen deutschen Sprachkenntnissen – eine wichtige Rolle, um Qualifizierungen zum Erfolg zu führen. Denkbar sind in diesen Fällen auch der Ausbau alternativer Qualifizierungsmodi, wie etwa der (modularen) Teilqualifizierung. Schließlich weisen neben dem Ausbildungsgrad weitere persönliche Merkmale wie zum Beispiel das Alter oder gesundheitliche Einschränkungen einen Einfluss auf die Beschäftigungsstabilität von ehemaligen Grundsicherungsbeziehenden auf. Deswegen sollte nicht aus dem Blick geraten, dass auch andere Förderinstrumente wie beispielsweise Lohnsubventionen oder Maßnahmen bei einem Träger geeignet sein können, um eine nachhaltige Integration zu erzielen.

2.3 Ganzheitliche Betreuung gemäß § 16k SGB II („Coaching“)

Im Bereich der nicht-monetären Unterstützungsleistungen wurde mit der Bürgergeldreform das Coaching nach § 16k SGB II eingeführt. Dabei handelt es sich um eine „ganzheitliche Betreuung“ von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb), deren Beschäftigungsfähigkeit eingeschränkt ist. Auch junge Menschen mit eingeschränkter Ausbildungsfähigkeit sollen mit diesem Instrument unterstützt werden. Das Coaching dient dabei wesentlich der Bearbeitung persönlicher Problemlagen, eine Fokussierung nur auf arbeitsmarktrelevante Inhalte ist explizit nicht vorgesehen. Damit korrespondiert, dass die Betreuung sich ausweiten kann auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft und gegebenenfalls das soziale Umfeld der Leistungsberechtigten. Folgt man der aktuellen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum § 16k SGB II (Bundesagentur für Arbeit 2023), so ergeben sich für die Coaches vielfältige Handlungsfelder. Sie reichen von der Bearbeitung psychosozialer Probleme, Überschuldung und Schwierigkeiten bei der Alltagsbewältigung bis hin zu Unterstützung bei Problemen im Umgang mit Behörden. Auch die Bedarfsgemeinschaft betreffende Themen wie familiäre Konflikte und belastende Wohnverhältnisse werden genannt. Das Coaching soll als intensive und einzelfallorientierte Hilfe mit einem vergleichsweise niedrigem Betreuungsschlüssel erbracht werden (1:25 bis 1:40), sie kann auch aufsuchend erfolgen. Die Einführung einer in dieser Weise ausgerichteten Unterstützungsdienstleistung im SGB II stellt ein innovatives Element der Reform dar und trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass (unbearbeitete) persönliche Problemlagen die berufliche Qualifizierung und die Erwerbsintegration ganz grundsätzlich erschweren können. Zwar setzt diese nicht-monetäre Unterstützungsleistung aus sich heraus zunächst keine konkreten Erwerbsanreize, zumal die Coaches explizit keine Integrationsverantwortung haben, durch die Bearbeitung von persönlichen Problemlagen und der Stärkung der Selbstwirksamkeit der eLb, können allerdings die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass perspektivisch eine Qualifizierung oder Erwerbsintegration erfolgen kann.

3 Wie ist der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung zu bewerten – erreicht er die Betroffenen, ist mit Effekten auf das Arbeitsangebot zu rechnen, bestehen potenzielle Schwierigkeiten durch die Reform?

Die Kindergrundsicherung stellt eine Fusion bisher getrennter Leistungen aus unterschiedlichen Rechtskreisen dar, deren organisatorische Effekte und faktische Nutzung heterogen sein dürften. Ein Ziel der Kindergrundsicherung ist es, die Inanspruchnahme der (einkommensgeprüften) Leistung im Vergleich zu den bestehenden bedarfsgeprüften Leistungen Bürgergeld und Kinderzuschlag zu erhöhen. Dadurch sollen mehr Familien aus dem unteren Einkommensbereich finanziell bessergestellt werden. Das Ziel lässt sich aus der vorliegenden Evidenz zur Nicht-Inanspruchnahme bedarfsgeprüfter Leistungen begründen. Diese zeigt, dass ein substanzieller Teil von potenziell anspruchsberechtigten Personen einen Leistungsanspruch nicht wahrnimmt (Bruckmeier et al. 2021).

Inwieweit die Kindergrundsicherung tatsächlich zu einer höheren Inanspruchnahme von Leistungen als beim Bürgergeld oder dem Kinderzuschlag führen wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden und wird sich empirisch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2025 beziehungsweise im Verlauf der Implementation zeigen.

Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt, ob sich einzelne Ausgestaltungselemente und ihre Umsetzung möglicherweise auch ungünstig auf die Inanspruchnahme von Leistungen auswirken. Dazu gehören beispielsweise die Fragen, wie sich die Beantragung von ergänzenden Leistungen für in der Kindergrundsicherung nicht berücksichtigte Mehrbedarfe oder der Bemessungszeitraum von sechs Monaten vor Beginn der Bewilligung beim Kinderzusatzbetrag auf die Inanspruchnahme des Kinderzusatzbetrags sowie die Bürgergeldleistungen der Eltern auswirken. Außerdem müssen bestimmte Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, beispielweise Nachhilfe oder Musikunterricht, im Gegensatz zu Leistungen für den Schulbedarf weiterhin gesondert beantragt und genehmigt werden. Auswertungen des IAB zeigen, dass anspruchsberechtigte Haushalte eher Nachhilfeleistungen in Anspruch nehmen, wenn auf die Möglichkeit der Nachhilfeleistung hingewiesen wird und der Zugang niederschwellig ermöglicht wird (Anger et al. 2023a). Die Auswertungen des IAB zeigen auch, dass diese Nachhilfeleistungen wirksam sind, sodass eine solche niederschwellige Bereitstellung im Rahmen der Kindergrundsicherung wünschenswert wäre. Zudem zeigen Untersuchungen des IAB, dass Sachleistungen für Kinder in Haushalten mit Bürgergeldbezug, beispielsweise das Angebot von E-Book-Readern in Ergänzung zu einem kostenfreien Bibliothekszugang, die Leseleistung von Kindern erhöhen (Anger et al. 2023b). Weitere Studien zeigen, dass aufsuchende Hilfen das Arbeitsangebot von Müttern und die Entwicklung ihrer Kinder nachhaltig beeinflussen können (Kliem/Sandner 2021; Sandner 2019). Die Kindergrundsicherung könnte um wirksame Realleistungen dieser Art ergänzt werden.

Grundsätzlich können Maßnahmen wie die angestrebte Möglichkeit der digitalen Beantragung und der Abruf von Gehaltsnachweisen den Aufwand der Beantragung reduzieren und die Inanspruchnahme erhöhen (Lucas et al. 2021). Gleiches gilt für den vorgesehenen „Kindergrundsicherungs-Check“ für potenziell anspruchsberechtigte Personen, der Personen an einen möglichen Leistungsanspruch „erinnern“ kann (Bhargava/Manoli 2015). Abzuwarten bleibt hier allerdings die Zustimmungsbereitschaft zur Ansprache durch die Behörden unter den potenziellen Betroffenen und die Verlässlichkeit der Auskunft. Positiv zu sehen ist, dass anders als beim Kinderzuschlag, Leistungen für den Schulbedarf im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets nicht mehr extra beantragt werden müssen.

3.1 Effekte auf das Arbeitsangebot

Für die von der Kindergrundsicherung ausgehenden monetären Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbstätigkeit sind das Leistungsniveau und die Anrechnungsregeln für Erwerbseinkommen relevant. Ceteris paribus sind keine erheblichen Auswirkungen der Einführung der Kindergrundsicherung auf das Arbeitsangebot zu erwarten, da die Summe aus Bürgergeldanspruch der Eltern und Kinderzusatzbetrag voraussichtlich in etwa dem Niveau der bisherigen Bürgergeldleistungen entsprechen wird, und die Anrechnungsregeln für das Eltern- und Kindereinkommen in der Kindergrundsicherung im Wesentlichen den Regeln zum Kinderzuschlag entsprechen. Tendenziell ist jedoch zu erwarten, dass Eltern bereits bei einem geringeren Erwerbseinkommen als derzeit in das vorrangige Wohngeld wechseln müssten. Da das Wohngeld mit einer geringeren Rate als das Bürgergeld abgeschmolzen wird, geht die effektive Grenzbelastung von bedürftigen Haushalten mit Kindern, die Anspruch auf die Kindergrundsicherung haben, in einem Einkommensintervall oberhalb der Bürgergeld-Bedürftigkeitsschwelle zurück, was ceteris paribus positive Anreize zur Ausweitung des Arbeitsangebots auslösen sollte.

3.2 Potenzielle Schwierigkeiten

Wie in der Einschätzung der ersten Frage, ob der Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung die Betroffenen erreicht, bereits angedeutet, besteht weiterhin das Risiko der Nicht-Inanspruchnahme zustehender Leistungen.

Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialleistungen gilt – insbesondere im Bereich existenzsichernder Transferleistungen – als Einschränkung von deren Erfolg: Armut stellt ein ethisch-moralisches sowie durch ihre desintegrativen Effekte ebenso ein gesellschaftlich-funktionales Problem dar (vgl. Böhnke et al. 2018). Sozialpolitische Armutsbekämpfung sollte daher erfolgreich sein. Nicht zuletzt haben sich die EU-Mitgliedsländer im Rahmen der Lissabon-Strategie 2000 auf eine substanzielle Reduktion der Armut verständigt. Eine umfängliche Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialleistungen ist in diesem Sinne als kontraproduktiv anzusehen.

Als mögliche Gründe für eine Nicht-Inanspruchnahme werden in der Literatur Scham, Stolz (vgl. Eckhardt 2023: 287 ff.) und Unkenntnis angeführt (Becker/Hauser 2005). Darüber hinaus gibt es Indizien, dass insbesondere bei erwerbstätigen Grundsicherungsberechtigten mit

geringen Leistungsansprüchen – unter den gültigen Anrechnungsregelungen für Einkommen – ein geringer Zusatznutzen einem hohem administrativen Aufwand und persönlichen Einschränkungen durch Mitwirkungspflichten gegenübersteht (Promberger 2015).

Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) beträgt – je nach Schätzverfahren – der Anteil der Nicht-Inanspruchnahme (Dunkelziffer) etwa 34 bis 40 Prozent der Leistungsberechtigten (Bruckmeier et al. 2013, 2021). Auswertungen, ob Haushalte mit Kindern seltener oder häufiger Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen, liegen derzeit nicht vor; Expert*innen berichten allerdings, dass die erhöhte Mittelknappheit und höhere institutionelle Betreuungsdichte in Haushalten mit Kindern eine höhere Bereitschaft zur Beantragung zustehender Sozialleistungen mit sich bringt, sodass der genannte Wert für diesen Personenkreis eher als Maximum anzusehen ist. Die reale Dunkelziffer könnte niedriger sein, jedoch mit Sicherheit zahlenmäßig relevant bleiben.

Die Herausforderung bleibt somit, die multiplen Problemlagen der Familien zu adressieren und potenzielle Einschränkungen wie zum Beispiel Informationsdefizite oder Vorbehalte zu beheben. Der Zugang zu Leistungen sollte niedrigschwellig gestaltet und gegebenenfalls durch Realleistungen ergänzt werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen zu erhöhen.

4 Welche Auswirkungen hat die Anhebung der Einkommensgrenze für Midijobs auf die (Einnahmen der) Sozialversicherungen?

Neben den direkten Effekten auf die Sozialabgaben durch die Ausweitung des Mini- und Midijobbereichs wirken sich die dadurch zu erwartenden Anpassungen im Arbeitsangebot der Erwerbspersonen auf die Einnahmen der Sozialversicherungen aus.

Die Anhebung der Einkommensgrenze für Midijobs hat zusammen mit der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nur relativ geringe Wirkungen auf die Nettoerwerbseinkommen von Beschäftigten. Dadurch sind die Auswirkungen auf das Arbeitsangebot und den Staatshaushalt eher gering. Beim Arbeitsangebot ist mit einem Rückgang des Arbeitsvolumens von knapp 40 Tausend Vollzeitäquivalenten (Beschäftigte mit einem Erwerbsumfang von wöchentlich 40 Stunden) zu rechnen. Dies erklärt sich aus erhöhten monetären Anreizen, eine geringfügige Beschäftigung oder Teilzeitbeschäftigung aufzunehmen. Dies lässt einerseits mehr Beschäftigungsaufnahmen erwarten, andererseits wird aber auch ein Wechsel von einer Vollzeittätigkeit in Teilzeit oder sogar in eine geringfügige Beschäftigung finanziell attraktiver.

Mit der Neuregelung fallen die Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmende beim Übergang zum Midijob (520,01 Euro) um knapp 64 Euro monatlich niedriger aus als mit der alten Regelung, wobei sowohl für die Alt- als auch für die Neuregelung einheitlich die Sozialversicherungsbeitragssätze zum 1. Januar 2023 unterstellt werden. Die Differenz zur alten Regelung wird mit steigendem Bruttoeinkommen bis zum Bruttoeinkommen von 2.000 Euro linear auf null abgeschmolzen. Die Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber beim Übergang

zum Midijob sind hingegen um gut 40 Euro monatlich höher als mit der alten Regelung. Auch hier erfolgt eine lineare Abschmelzung der Differenz, sodass bei einem Bruttolohn von 2.000 Euro die Arbeitgeberbeiträge in gleicher Höhe wie vor der Reform anfallen.

Insgesamt ergeben sich durch die Neuregelung der Mini- und Midijobs unter Berücksichtigung von Arbeitsangebotsreaktionen Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitgeber von ca. 1,4 Milliarden Euro. Dem stehen Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer von ca. –3,1 Milliarden Euro gegenüber. Die simulierten Verhaltensänderungen beim Arbeitsangebot führen dabei isoliert zu einem Rückgang der Beitragseinnahmen zur Sozialversicherung in Höhe von ca. 0,7 Milliarden Euro.

5 Wie sind die Arbeitsanreize durch die Einführung der Grundrente einzuschätzen und gibt es Anzeichen, dass einkommensschwächere Personen ihr Arbeitsangebot entsprechend den Regelungen anpassen?

Der Grundrentenzuschlag wird seit dem 1. Januar 2021 als individueller Zuschlag zu Altersrente, Hinterbliebenenrente oder Erwerbsminderungsrente gezahlt. 1,1 Millionen Grundrentenzuschläge werden laut BMAS gewährt, das entspricht in etwa 5 Prozent der Rentenempfänger*innen. Der durchschnittliche Zuschlag beträgt dabei 86 Euro, die tatsächliche Höhe wird individuell berechnet und hängt vom Versicherungsverlauf und dem Einkommen ab. Der Anspruch wird automatisch geprüft und im Rentenbescheid ausgewiesen, ein Antrag ist nicht notwendig (Deutsche Rentenversicherung 2023).

Einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag erhält, wer mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweist. Dazu zählen Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung oder Selbständigkeit sowie anerkannte Zeiten für Kindererziehung und Pflege. Grundlage für die Berechnung des Grundrentenzuschlags ist der individuelle Versicherungsverlauf. Der Zuschlag wird nur aus Grundrentenzeiten berechnet, in denen der individuelle Verdienst mindestens 30 Prozent und höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten in Deutschland betrug (Deutsche Rentenversicherung Bund 2023).

Das eigene und gegebenenfalls das Einkommen des Ehepartners/der Ehepartnerin, beziehungsweise Lebenspartners/Lebenspartnerin bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften, wird unter den folgenden Umständen auf den Zuschlag angerechnet. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen und der steuerfreie Teil der Rente des vorletzten Jahres. Anrechnungsfrei bleiben bei unverheirateten Personen 1.317 Euro, bei verheirateten Personen 2.055 Euro. Beträge darüber werden zu 60 Prozent angerechnet,

Einkommensbeträge über 1.687 bei Unverheirateten und 2.424 bei Verheirateten werden voll angerechnet (Deutsche Rentenversicherung Bund 2023).

Die Einkommensanrechnung führt laut Institut Arbeit und Qualifikation (2023) dazu, dass nur halb so viele Grundrentenzuschläge ausgezahlt werden wie im Fall ohne Einkommensanrechnung. Das bedeutet, dass ein Großteil der Grundrentenzuschlagsberechtigten entweder durch ein eigenes Einkommen aus anderer Quelle oder durch das Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners/-partnerin abgesichert ist.

Die hohe Komplexität der Zugangsvoraussetzungen dürfte zur Folge haben, dass der Grundrentenzuschlag nicht allen aktuellen und zukünftigen Rentenempfänger*innen in vollem Umfang bekannt beziehungsweise verständlich ist.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Einführung des Grundrentenzuschlages für zukünftige Rentenempfänger*innen gravierende Änderungen in den Arbeitsanreizen oder im Arbeitsangebot zur Folge haben wird. Bei dieser Gruppe erschwert zusätzlich zu den komplexen Zugangsvoraussetzungen die Unsicherheit bezüglich in der Zukunft liegender Ereignisse eine Prognose über die zukünftige Erfüllung der Zugangsbedingungen. Zudem sind die Zusammenhänge zwischen individueller Situation und zukünftigem Ertrag in Form eines (verhältnismäßig kleinen) Zuschlages zur Rente vielschichtig. Daher sehen wir für eine einzelne Person kaum die Möglichkeit, mit der Einführung des Grundrentenzuschlags individuelle Anreizstrukturen zu ändern und das Arbeitsangebot während der Lebensarbeitszeit anzupassen.

Auch für aktuelle Rentenempfänger*innen dürften sich durch die Einführung der Grundrente die Arbeitsanreize und das Arbeitsangebot kaum ändern. Unsere Einschätzungen bezüglich der Anreizstrukturen für eine Erwerbsarbeit neben einem Grundrentenzuschlag beruhen im Folgenden auf einer Betrachtung der Erwerbsarbeit neben einer Altersrente. Nach Anger et al. (2018) gehen rund 30 Prozent der Altersrentenbeziehenden in den ersten drei Jahren nach Rentenbeginn einer Erwerbsarbeit nach. Als Gründe für die Erwerbsarbeit neben dem Rentenbezug werden vorrangig persönliche und soziale Motive genannt. Finanzielle Gründe spielen vor allem bei Personen mit geringem Haushaltseinkommen eine Rolle, insbesondere bei Frauen. Nach einer aktuelleren IAB-Studie (Romeu Gordo et al. 2022) gehen vor allem Personen mit unterdurchschnittlichen Renten einer Erwerbsarbeit nach und verbessern so ihr Haushaltnettoeinkommen auf ein überdurchschnittliches Niveau.

Inwiefern bei Rentenempfänger*innen mit geringen Haushaltseinkommen durch die Einführung des Grundrentenzuschlages der finanzielle Druck zur Erwerbsarbeit entfällt oder abgeschwächt wird, kann auf Basis bisheriger Studien nicht abschließend beurteilt werden. Zwar geht die große Mehrheit – mehr als zwei Drittel – der erwerbstätigen Rentner*innen einer geringfügigen Beschäftigung nach. Jedoch ist anzunehmen, dass aufgrund des im Durchschnitt relativ geringen Grundrentenzuschlags der Hinzuverdienst durch die Erwerbsarbeit für bereits erwerbstätige Rentenempfänger*innen attraktiv bleibt und die einzelne Person weiterhin einer Erwerbsarbeit nachgehen wird, solange die Arbeitsmarktnachfrage und der Gesundheitszustand dies zulassen und die persönlichen und sozialen Motive erhalten bleiben.

Insgesamt sind von der Einführung des Grundrentenzuschlags kaum spürbare Änderungen auf Arbeitsanreize und Arbeitsangebot für aktuelle und zukünftige Rentenempfänger*innen zu erwarten.

Literatur

Anger, Silke; Christoph, Bernhard; Galkiewicz, Agata; Margaryan, Shushanik; Peter, Frauke; Sandner, Malte; Siedler, Thomas (2023a): Online Tutoring for Low-Performing Students in the Aftermath of Covid-19 School Closures, mimeo.

Anger, Silke; Christoph, Bernhard; Galkiewicz, Agata; Margaryan, Shushanik; Peter, Frauke; Sandner, Malte; Siedler, Thomas (2023b): A Library in the Palm of your Hand? Inequalities in Reading Literacy and Educational Attainment, mimeo.

Anger, Silke; Trahms, Annette; Westermeier, Christian (2018): Erwerbstätigkeit nach dem Übergang in Altersrente: Soziale Motive überwiegen, aber auch Geld ist wichtig. IAB-Kurzbericht 24/2018.

Arni, Patrick; Lalive, Rafael; van Ours, Jan (2013): How effective are unemployment benefit sanctions? Looking beyond unemployment exit. Journal of Applied Econometrics, 28 (7), S. 1153–1178.

Arni, Patrick; van den Berg, Gerard J.; Lalive, Rafael (2022): Treatment Versus Regime Effects of Carrots and Sticks. Journal of Business & Economic Statistics, 40 (1), S. 111–127.

Bähr, Sebastian; Bernhard, Sarah; Bruckmeier, Kerstin; Collischon, Matthias; Dietz, Martin; Gellermann, Jan; Globisch, Claudia; Gundert, Stefanie; Hohmeyer, Katrin; Kasrin, Zein; Lietzmann, Torsten; Mense, Andreas; Osiander, Christopher; Promberger, Markus; Ramos Lobato, Philipp; Röhrer, Stefan; Schiele, Maximilian; Senghaas, Monika; Stegmaier, Jens; Stephan, Gesine; Trappmann, Mark; Wolf, Katja; Wolf, Markus; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula (2023): Bürgergeld-Reform: Evaluationsprogramm des IAB. IAB-Forschungsbericht 6/2023.

Bauer, Frank; Bernhard, Sarah; Bernhard, Stefan; Beste, Jonas; Bruckmeier, Kerstin; Dietz, Martin; Gellermann, Jan; Hohmeyer, Katrin; Kasrin, Zein; Knize, Veronika; Kruppe, Thomas; Lang, Julia; Lietzmann, Torsten; Mense, Andreas; Osiander, Christopher; Ramos Lobato, Philipp; Schiele, Maximilian; Senghaas, Monika; Thomsen, Ulrich; Trappmann, Mark; Tübbicke, Stefan; Wiemers, Jürgen; Wolf, Markus; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula (2022): Bürgergeld-Gesetz. Stellungnahme des IAB zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Bürgergeldes. IAB-Stellungnahme 7/2022.

Becker, Irene; Hauser, Richard (2005): Dunkelziffer der Armut. Berlin: Edition Sigma.

Beckmann, Fabian; Heinze, Rolf G.; Schad, Dominik; Schupp, Jürgen (2021): Hartz-IV-Reformvorschlag: Weder sozialpolitischer Meilenstein noch schleichende Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens. DIW aktuell Nr. 58 – 12. Februar 2021.

Bernhard, Sarah (2016): Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Langfristige Wirkungsanalysen. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 65, H. 7, S. 153–161. DOI:10.3790/sfo.65.7.153.

Bhargava, Saurabh; Manoli, Dayanand (2015): Psychological Frictions and the Incomplete Take-Up of Social Benefits: Evidence from an IRS Field Experiment. American Economic Review 105 (11), 3489–3529.

Böhnke, Petra; Dittmann, Jörg; Goebel, Jan (Eds.). (2018): Handbuch Armut: Ursachen, Trends, Maßnahmen. utb GmbH.

Bruckmeier, Kerstin; Hohmeyer, Katrin (2018): Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern. Nachhaltige Integration bleibt schwierig. IAB-Kurzbericht 2/2018.

Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen (2013): Simulationsrechnungen zum Ausmaß der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung: Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008. IAB-Forschungsbericht 5/2013.

Bruckmeier, Kerstin; Riphahn, Regina T.; Wiemers, Jürgen (2021): Misreporting of program take-up in survey data and its consequences for measuring non-take-up. New evidence from linked administrative and survey data. In: Empirical economics, Jg. 61, S. 1567–1616.

Bruckmeier, Kerstin; Wiemers, Jürgen (2023): Arbeitsangebots- und Verteilungswirkungen der Mini- und Midijob-Reformen 2022/2023 – eine Simulationsstudie. IAB-Forschungsbericht 11/2023.

Bundesagentur für Arbeit (2023): Anlage 1 zur Weisung „Umsetzung der Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II" vom 26.5.2023.

Dauth, Christine; Lang, Julia (2017): Geförderte Weiterbildung Arbeitsloser: Qualifizierung in der Altenpflege verbessert die Beschäftigungschancen. IAB-Kurzbericht 19/2017.

Dengler, Katharina; Hohmeyer, Katrin; Zabel, Cordula (2021): Welfare recipients' transition into employment and employment stability in Germany, In: Labour, Jg. 35, H. 4, S. 450–484.

Deutsche Rentenversicherung Bund (2023): Grundrente: Zuschlag zur Rente. 2. Auflage (03/2023), Nr. 210.

Deutsche Rentenversicherung (2023): Grundrentenzuschlag: Alle Fakten im Überblick, https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Grundrente/grundrente_fakten.html, aufgerufen am 2.10.2023.

Dietz, Martin; Osiander, Christopher (2014): Weiterbildung bei Arbeitslosen: Finanzelle Aspekte sind nicht zu unterschätzen. IAB-Kurzbericht 14/2014.

Dohmen, Thomas; Kleifgen, Eva; Künn, Steffen; Stephan, Gesine (2022): Geförderte Umschulungen für Personen ohne Berufsabschluss im Rechtskreis SGB III: Kenntnis, Teilnahmebereitschaft und Attraktivitätskriterien. Abschlussbericht. IAB-Forschungsbericht 18/2022.

Eckhardt, Jennifer (2023): Spannungsfeld Nichtinanspruchnahme. Weinheim: Beltz.

Institut Arbeit und Qualifikation (2023): Aufstockung durch Grundrenten im Rentenbestand 2022, https://www.sozialpolitik-aktuell.de/sozialpolitik_aktuell_startseite.html, aufgerufen am 2.10.2023.

Kliem, Sören; Sandner, Malte (2021): Prenatal and Infancy Home Visiting in Germany: Results of a Randomized Controlled Trial on Child and Maternal Outcomes at Age 7, in: Pediatrics, 148 (2): e2020049610.

Kruppe, Thomas; Lang, Julia (2015): Weiterbildungen mit Berufsabschluss: Arbeitslose profitieren von Qualifizierungen. IAB-Kurzbericht 22/2015.

Lietzmann, Torsten; Hohmeyer, Katrin (2022): Back and forth? The role of labour market resources and segments for work-related exits from and returns to welfare benefit receipt in Germany, In: Zeitschrift für Sozialreform, 68 (2), S. 180–210.

Lucas, Barbara; Bonvin, Jean-Michel; Hümbelin, Oliver (2021): „The Non-Take-Up of Health and Social Benefits: What Implications for Social Citizenship?“, in: Swiss Journal of Sociology 47: 161–180.

Promberger, Markus (2021): Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht greift neuere wissenschaftliche Konzepte auf, IAB-Stellungnahme 6/2021.

Promberger, Markus (2015): Nine years of Hartz IV – a welfare reform under scrutiny. In: Cuadernos de Relaciones Laborales 33 (1), pp 34–63.

Romeu Gordo, Laura; Gundert, Stefanie; Engstler, Heribert; Vogel, Claudia; Simonson, Julia (2022): Rentnerinnen und Rentner am Arbeitsmarkt: Erwerbsarbeit im Ruhestand hat vielfältige Gründe – nicht nur finanzielle. IAB-Kurzbericht 8/2022.

Sandner, Malte (2019): The Effects of Early Childhood Intervention on Fertility and Maternal Employment: Evidence from a Randomized Experiment, in: Journal of Health Economics, 63, 159–181.

Seibert, Holger; Schwengler, Barbara; Wiethölter, Doris (2022): Berufsspezifische Lohnunterschiede. In einigen Helferjobs verdienen Fachkräfte mehr als in ihrem erlernten Beruf. IAB-Kurzbericht 14/2022.

Van den Berg, Gerard J.; Bergemann, Annette; Caliendo, Marco (2009): The Effect of Active Labor Market Programs on Not-Yet Treated Unemployed Individuals. Journal of the European Economic Association, 7 (2–3).

Impressum

IAB-Stellungnahme 8|2023

Veröffentlichungsdatum

24. November 2023

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Martina Dorsch

Rechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Bezugsmöglichkeit dieser Stellungnahme

https://doku.iab.de/stellungnahme/2023/sn0823.pdf

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Stellungnahme“

https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-stellungnahme/

Webseite

https://www.iab.de

ISSN

2195-5980

DOI

10.48720/IAB.SN.2308